

**3. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dobbertin  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und des Beschlusses der Satzung in der Gemeindevertretung vom 30.06.1997 wird folgende 3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen nach Beschluss vom 06.06.2011 erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dobbertin (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:


**§ 5  
Benutzungsgebühr der Trauerfeierhalle**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle eine Benutzungsgebühr von 185,00 € pro Bestattung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kühlzelle wird eine Benutzungsgebühr von 20,00 € pro Tag der Nutzung erhoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2011 in Kraft.

Dobbertin, den 26. Juni 2011

  
Horst Tober  
Bürgermeister



**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Dobbertin**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 08. 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522 berichtet S. 916) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobbertin vom 24. 09. 2001 folgende Satzung erlassen.

**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr
  - b) Benutzungsgebühr für die Trauerfeierhalle

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
  - c) wer den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) und b) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Grabgebühr**

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Nutzungsgebühr  |          |
| a) je Reihengrab für 30 Jahre   | 184,00 € |
| b) je Wahlgrab für 30 Jahre   | 220,00 € |
| (2) Verlängerung bei Wahlgrabstätten je Grablager und Jahr  | 8,00 €   |
| (3) Kleine Urnengräber und Kindergräber bis zu 5 Jahren werden mit 75 % der angegebenen Gebühr berechnet. |          |

**§ 5  
Benutzungsgebühr der Trauerfeierhalle**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle eine Benutzungsgebühr von 77,00 € pro Bestattung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kühlzelle wird eine Benutzungsgebühr von 11,00 € pro Tag der Nutzung erhoben.

**Dritter Teil  
Schlussbestimmungen**

**§ 6**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Mit gleichem Datum die Satzung vom 06. 08. 1997 außer Kraft.

*Dobbertin, den 11. 02. 2001*  
*Gemeinde, Ausfertigungsdatum*

*H. Green*  
Bürgermeister



"Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. 2. 1994 (GVOBl. M-V S. 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- und Bekanntmachungsvorschriften."